



Haushaltsführungsschaden

Der Haushaltsführungsschaden ist der Schaden, der einer Person entsteht, weil sie ihren Haushalt oder den der Familie nur noch teilweise oder gar nicht mehr führen kann. In der Regel wird dies auf einer Körperverletzung beruhen vor allem bei Straßenverkehrsunfällen, Anspruchsgrundlage ist § 843 Abs. 1 BGB.

Nicht nur die klassischen Haushaltsarbeiten wie Kochen, Spülen, Waschen, Putzen, Bügeln, Aufräumen und Einkaufen, sind zu berücksichtigen, sondern auch Gartenarbeit, Reparaturen, Kinderbetreuung, Haustierbetreuung, etc.

In dem Umfang, wie der Haushalt nicht geführt werden kann, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die notwendig sind bzw. gewesen sind, um den Haushalt durch Dritte führen zu lassen. Wenn der Haushalt durch Dritte (Verwandte, Freunde, Bekannte oder Nachbarn) unentgeltlich geführt wird, besteht auch ein Anspruch. In der Höhe der Kosten, die entstanden wäre, wenn für die Haushaltsführung hätte bezahlt werden müssen.

Kinder die mit im elterlichen Haushalt leben sind ab dem 12. Lebensjahr nach § 1619 BGB zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet. Unabhängig von der Haushaltsgröße wird je Kind eine Stunde täglich oder 7 Stunden wöchentlich angesetzt. Abweichungen hiervon können dann angenommen werden, wenn das Kind durch Schule oder besondere Freizeitaktivitäten stark belastet ist.

Im Internet sind viele Tabellen oder Berechnungen für Haushaltsführungsschäden zu finden. Da sich die Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens aber als sehr komplex darstellt und die Rechtsprechung hohe Maßstäbe an der Darlegung für den Haushaltsführungsschaden legt, ist es ratsam sich durch einen Fachanwalt für Personenschadensrecht beraten zu lassen.

Einige Fachanwälte haben sich auf Haushaltsführungsschaden spezialisiert und sind hierfür die geeigneten Partner.